

AGNV, Ernst-Brück-Weg 7, 54568 Gerolstein

Planungsgemeinschaft der Region Trier
Herrn
Roland Wernig

Absender dieses Schreibens:

Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände
Norbert Leinung (Schriftführer)
Ernst-Brück-Weg 7
54568 Gerolstein
Tel. 06591 981 557
email: n.leinung@t-online.de



per E-Post

Gerolstein, den 14.09.2018

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände zum vorgelegten Fachbeitrag der agl-Saarbrücken zur Konfliktlösung im Lösungsdialog Rohstoffsicherung in der Vulkaneifel

Sehr geehrter Herr Wernig,
sehr geehrte Damen und Herrn, Teilnehmerinnen und Teilnehmer am
Lösungsdialog Rohstoffsicherung im Landkreis Vulkaneifel.

Mit Schreiben vom 30.07.2018 hatte die Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände bereits mitgeteilt, dass nach ihrer Auffassung dieser Fachbeitrag nicht geeignet ist, einen wesentlichen Beitrag zur Lösung des bestehenden Konflikts zu leisten.

Nachdem wir uns nun weiterhin rund drei Monate lang intensiv mit dem Fachbeitrag beschäftigt haben, möchten wir unsere Bedenken und Forderungen konkretisieren und – **nicht abschließend** – darlegen. Je mehr wir uns mit dem Fachbeitrag beschäftigt haben, um so mehr Details wurden gefunden, die für die Naturschutzverbände inakzeptabel sind und nicht zu einem Lösungskompromiss beitragen.



Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände (AGNV) GbR in der Natur- und Geopark Vulkaneifel GmbH

Bei den Naturschutzverbänden besteht Einigkeit darüber, dass es sich bei dem Fachbeitrag der agl-Saarbrücken um ein Verfahren handelt, dessen Ergebnisse auf fragwürdigen Quantifizierungen beruhen und deren Grund-Annahmen im Rahmen des „runden Tisches“ resp. „Lösungsdialogs Rohstoffsicherung Vulkaneifel“ nicht abgestimmt wurden. Dieses Vorgehen konterkariert die ursprüngliche Intention des sog. „runden Tisches“ als einer Möglichkeit der Kompromissfindung zum Ausgleich divergierender Interessen. Der Konzeptvorschlag und die darin dargestellten Ergebnisse sind daher für die Naturschutzverbände inakzeptabel.

Durch die willkürliche Einführung von nicht abgestimmten Gewichtungsfaktoren mit nachgeschalteter einfacher Arithmetik wird für die sog. „Priorisierung“ planerische Beliebigkeit im Interesse des Gesteinsabbaus erzeugt.

Es besteht keine Einigkeit darüber und war bislang auch nie Thema des „runden Tisches“, welche Wertigkeit der Rohstoffsicherung im Sinne der Notwendigkeit des Aufwiegens und der Abwägung einer Summe von RWK beizumessen ist. Die Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms IV (LEP IV) für die Raumplanung werden weitgehend außer Acht gelassen bzw. negiert.

Eine zusammenfassende gutachterliche Darstellung über die bereits bestehende Belastung und Abschätzung der potenziellen Belastbarkeit des Planungsraumes Vulkaneifel durch den Gesteinsabbau fehlt. Ebenso eine Worst Case Betrachtung potenziell negativer Auswirkungen der Fortführung des Abbaus vulkanischer Gesteine im bisherigen Umfang auf wichtige andere regionale Wirtschaftsfaktoren (Gesteinsabbau vs. Trink- und Mineralwassergewinnung und Tourismus).

Der vorgelegte Fachbeitrag nimmt nirgendwo konkret Bezug auf das LEP IV.

Fragen und Antrag dazu:

a) Brauchen die im LEP IV festgelegten Grundsätze und Zielvorgaben zur Landesentwicklung des Bundeslandes Rheinland-Pfalz bei Regionalplanungen nicht berücksichtigt zu werden?

b) Wie verbindlich sind die Zielvorgaben des LEP IV für die Regionalplanung? Sind sie wirklich der vollen Beliebigkeit der Regionalplanung anheimgestellt?

c) Was bedeutet es, wenn es in den Zielvorgaben des LEP bezüglich der zu berücksichtigenden konkurrierenden und sich gegenseitig ausschließenden Formen / Interessen der Raumnutzung im einen Fall (Ziel 127) heißt, „auf allen Planungsebenen ist zu beachten, dass der Rohstoffgewinnung und -verarbeitung in Teilräumen des Landes eine wichtige Funktion für die wirtschaftliche Entwicklung zukommt und die Verfügbarkeit mineralischer Rohstoffe die Grundlage für eine überregional bedeutsame Rohstoffindustrie bildet“, wobei dann die gebotene Langfristigkeit der Festlegungen für die Rohstoffsicherung „besonders zu beachten“ sind, während es im anderen Fall heißt, dass in den im LEP IV ausgewiesenen „Erholungs- und Erlebnisräumen“, denen der weitaus größte Teil der Vulkaneifel zugerechnet wird, „die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft vorrangig zu sichern und zu entwickeln sind (Ziel 91)?.

Antrag:

Um diese Fragen zweifelsfrei klären zu lassen, beantragt die Arbeitsgemeinschaft Dauner Naturschutzverbände (AGNV) die Einholung eines juristischen Fachgutachtens durch eine/n ausgewiesenen unabhängige/n Fachmann/Fachfrau auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts.

Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände (AGNV) GbR in der Natur- und Geopark Vulkaneifel GmbH

In den Vorbemerkungen auf Seite 3 des Fachbeitrags wird behauptet, dass „der Vorschlag zur Instrumentierung der Rohstoffsicherung im regionalen Raumordnungsplan der Planungsregion Trier ... eine gutachterliche Empfehlung“ darstellt, „die die unterschiedlichen Belange im Rahmen einer nachvollziehbaren raumordnerischen Abwägung einbezieht“. **Dies trifft nach Auffassung der Arbeitsgemeinschaft Dauner Naturschutzverbände jedoch nicht zu.** Bei dieser Vorlage handelt es sich vielmehr um eine einseitig auf die Belange und Interessen der gesteinsabbauenden Betriebe ausgerichtete Ausarbeitung. Darin wurden weder die in der Vulkaneifel gegebene geologische, topographische und landschaftliche Einzigartigkeit im Sinne der Festlegungen des LEP IV hinreichend gewürdigt und berücksichtigt noch die Interessen der Bevölkerung. Diese wurden jedoch sowohl in Form von Resolutionen des Kreistages und mehrerer Verbands- und Ortsgemeinderäte zum Ausdruck gebracht als auch in tausenden von Unterschriften gegen die für die Bürgerinnen und Bürger nicht hinnehmbaren Raumordnungsplanungen in Sachen Rohstoffsicherung.

Analyse des Raumwiderstandes

Seite 12 des Fachbeitrags

Die **Kriterien zur Bestimmung des Raumwiderstandes** wurden offensichtlich direkt von denen der **Planungsregion Nahe** übernommen. Das geschah ohne Konsensbildung und obwohl in den vorangegangenen Sitzungen darauf hingewiesen und akzeptiert wurde, dass es aufgrund der Sondersituation in der Vulkaneifel nicht möglich ist, hier in gleicher Weise zu verfahren. Bei den Kriterien zur Bestimmung des

Raumwiderstandes fehlen Hinweise auf die Vorgaben der Landesplanung gemäß LEP IV und deren Berücksichtigung im Verfahren.

RWK I + Ia: RWK I und RWK Ia sind grundsätzlich gleich zu behandeln. Beides sind Ausschlusskriterien.

RWK II: Hier taucht ein Gewichtungsfaktor auf, ohne dass das Vorgehen zuvor erklärt wird und Einigkeit bezüglich der Anwendung im Verfahren erzielt worden wäre. **Völlig unverständlich** ist, dass zuvor nirgends geklärt und einvernehmlich festgelegt wurde, welches Gewicht dem Rohstoffabbau bei der Gesamtabwägung der sog. Raumwiderstände zukommen soll. Zudem **fehlt** eine Abwägung und Festlegung der Wertung der Bedeutung der verschiedenen Rohstoffe für die aktuelle und künftige regionale Wirtschaft. Konkret kommt es dabei darauf an, zu beantworten, welche Bedeutung aktuell und künftig den diversen vulkanischen Gesteinen zukommt im Vergleich zum Trinkwasser und Mineralwasser als essenzielle `Rohstoffe` für menschliches Überleben.

Landschaft, Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung:

Die Vorgaben des LEP IV zu diesem Punkt wurden weder in den Vorlagen der Oberen Naturschutzbehörde bei der SGD Nord noch in dem Fachbeitrag der agl adäquat berücksichtigt. Für den gesamten dort ausgewiesenen **Erholungsraum mit landesweiter Bedeutung** und nicht nur für den seitens der Naturschutzbehörde relativ willkürlich aufgrund einer alles andere als umfassenden Begehung sehr begrenzten Bereich der Vulkaneifel gilt **Ziel 91 des LEP IV**. In diesem Bereich sind „**die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft vorrangig zu sichern und zu entwickeln**“ (siehe hierzu auch die Begründung für den ablehnenden Bescheid der Genehmigungsbehörde bei der SGD Nord für den Antrag auf Errichtung einer DK I Deponie in Strohn).

Änderungen der Grundlagen Mensch, Infrastruktur, Nutzungen Seite 30 des Fachbeitrags

Die neue Klassifizierung der Potenzialflächen, nach der Potenzialflächen mit Abstand bis 100 m um bereits genehmigte Flächen als bestehender Aufschluss gewertet und erst Flächen mit größerem Abstand als Neuaufschluss klassifiziert werden sollen – mit der Folge, dass sich daraus auch neue Pufferflächen erge-

Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände (AGNV) GbR in der Natur- und Geopark Vulkaneifel GmbH

ben -, wurde bisher nie thematisiert. Dieses Vorgehen wird als planerischer Willkürakt mit dem Ziel Abbau-Erweiterung verstanden und daher strikt abgelehnt.

Was heißt es konkret, dass die Darstellung der Pufferflächen in den genehmigten Flächen entfällt und diese gemäß Erlasslage nicht weiter auf die RWK II/III-Kontingente untersucht werden sollen? Auf welchen Erlass, von wem und von wann, wird hier Bezug genommen?

Kriterien zur Bestimmung des Raumwiderstandes

Seiten 34 – 36 des Fachbeitrags

Siehe dazu auch oben stehende Ausführung zu Seite 12 des Fachbeitrages. Es wird so geplant, als ob in Rheinland-Pfalz keine übergeordnete Landesplanung, kein Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) und deren Vorgaben existierten. Dort wird aber ganz eindeutig eine **vorrangige Sicherung und Entwicklung der „Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes der Natur und Landschaft des gesamten Erholungs- und Erlebnisraumes der Vulkaneifel mit landesweiter Bedeutung** gefordert. Danach hat sich auch die Regionalplanung der Region Trier zu richten.

Ausschlussflächen

Seite 36 des Fachbeitrags

Unsere Forderung: Zu den Ausschlussflächen sind a priori und ausnahmslos nicht nur die Flächen mit Belegung durch die RWKen I, sondern auch die mit RWK Ia belegten Flächen zu zählen. Ebenso einige der unter RWK II aufgeführten Flächen.

Hier fehlt eine **zusätzliche Ausschlussregelung**, die dem durch das LEP IV vorgegebenen **Primat der Berücksichtigung der Erholungs- und Erlebnisräume mit landesweiter Bedeutung** Rechnung trägt, die es grundsätzlich **vorrangig zu sichern und zu entwickeln** gilt.

Ausschlussflächen (RWK I)

Seite 38 des Fachbeitrags

Wasser: Hier fehlen die noch zu etablierenden **Mineralwasser-Schutzgebiete**.
Darüber herrschte bei vorangegangenen Sitzungen Einvernehmen!

Fauna, Flora, biologische Vielfalt: Warum sollen nur flächenhafte Naturdenkmäler sowie § 30-Biotop von über 5 ha als Ausschlusskriterien gelten und mit dem RWK I belegt werden? Wo ist das festgelegt und warum?
Die Flächen des Biotopverbundes fehlen, müssen hier aber ebenfalls berücksichtigt werden.

Landschaft: Die Flächen mit Primat „Landschaftsbild und Erholung“ sind im LEP IV festgelegt und nicht dem Belieben der Oberen Naturschutzbehörde der SGD Nord anheimgestellt.

Nochmals: ***Dringend erforderlich ist ein juristisches Fachgutachten zu den entsprechenden Festlegungen /Aussagen/ Vorgaben des LEP IV.***

Seiten 47 und 48 des Fachbeitrags

Wir wiederholen: Alle Flächen mit RWK Ia-Belegung sind wie RWK I-Flächen zu behandeln und als **Ausschlussgebiete** festzulegen.

Konfliktermittlung RWK Ia

Seiten 51-54 des Fachbeitrags

Die gewählte Vorgehensweise stellt ein rein pseudo-objektives Verfahren dar. Qualitative und Einzigartigkeitsaspekte - etwa bei der Landschaftsbeurteilung - bleiben weitgehend unberücksichtigt. Gewählt und durchgeführt wird ein quasi-metrisches Verfahren der Gesamtbeurteilung. Qualitative Differenzierungen und sachgerechte Abwägungen der Schutzgüter gegenüber der regional-wirtschaftlichen Bedeutung der Rohstoffgewinnung werden nicht vorgenommen.

Ohne nachvollziehbare Begründung wird eine 5-stufige Einteilung der Konfliktwerte vorgenommen. Qualitative Aspekte bleiben völlig außer Acht. Durch willkürliche Belegung der verschiedenen Schutzgüter mit gleichfalls willkürlich gewählten Konfliktpunkten (1 oder 2) wird lediglich eine gewisse Objektivität des Verfahrens vorgetäuscht. Zudem wird dem **Rohstoffabbau** bei der darauffolgenden sog. Priorisierung ein im Vergleich zu den übrigen Schutzgütern ein **viel zu hoher Wert** beigemessen. Das ist sachlich nicht gerechtfertigt, da es sich bei den vulkanischen Gesteinen nicht um essenzielle Rohstoffe für die Schaffung hochwertiger Industrieprodukte handelt.

Bei dem angewandten Verfahren werden beliebig „Äpfel mit Birnen verglichen“. Für die nachfolgende Bilanzierung ist es völlig gleichgültig, woraus sich die bis zu max. 8 Konfliktpunkte zur Feststellung eines „sehr geringen Raumwiderstandes“, die 9-16 Konfliktpunkte zur Diagnose eines „geringen Raumwiderstandes“ oder die 17-24 Konfliktpunkte ergeben, die lediglich einen „mittleren Raumwiderstand“ darstellen sollen.

Eine 2-Punkt-Skala, wie sie der Fachbeitrag zur Beschreibung der Größe des Raumwiderstandes verwendet, wird der qualitativen Differenziertheit der zu beachtenden Schutzgüter keinesfalls gerecht. So wird z.B. schon allein die

Lage im Naturpark mit seiner besonderen Schutzverordnung nicht adäquat berücksichtigt. Bei Anwendung eines solchen Beurteilungssystems müsste allein schon das mit über 10 Konfliktpunkten zu Buche schlagen. Entsprechendes gilt für die ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete, deren Bedeutung man mit nur 2 Konfliktpunkten keinesfalls gerecht wird.

Bei der Beurteilung der vom LGB vorgenommenen Bewertung der Eignung der einzelnen Rohstoffpotenzialflächen wie auch bei der Gesamtbeurteilung fehlt die Berücksichtigung der Wertigkeit des zu gewinnenden Rohstoffes. Hier handelt es sich eben nicht um irgendwelche seltene Erden mit erheblicher Bedeutung für die Erzeugung wichtiger Industriegüter. Zudem fehlt eine objektive Abschätzung der Bedeutung der einzelnen Rohstoffe für das regionale und überregionale Wirtschaftsgefüge.

Restlicher Flächenpool

Seiten 57 – 64 des Fachbeitrages

Aus der tabellarischen Zusammenstellung der Rohstoffpotenzialflächen mit RWK I - und RWK Ia - Belegung auf Seite 58 geht hervor, dass gegenwärtig Abbaugenehmigungen für insgesamt **816 ha** vorliegen, wovon **nach heutigen Maßstäben** (d.h. fachgesetzlichen Regelungen) allein **481 ha eigentlich nicht genehmigungsfähig** sind. Die Vulkaneifel liegt hier also bereits mit fast 500 ha „im Minus“.

Allein daraus ergibt sich die berechtigte Forderung:

Im neuen Raumordnungsplan keine neuen Gruben und keine Ausweisung neuer Vorrang- und Vorbehaltsflächen Rohstoffsicherung in der Vulkaneifel!

RWK II-Einteilung (Bestand und Planung im Ausweisungsverfahren)

Seite 59 des Fachbeitrags

Aufgrund der sehr hohen aktuellen und künftigen wirtschaftlichen Bedeutung der **Mineralwassergewinnung** für die Wirtschaftsleistung der Vulkaneifel-Region und deren hoher Empfindlichkeit gegenüber Kontaminationen sind die zentralen Schutzbereiche für Mineralwasser den Heilquellenschutzgebieten der Zonen I-III und A gleichzustellen und mit dem RWK I zu belegen! (s.o.)

Die unter der Rubrik '**Mensch, Infrastruktur, Nutzungen**' aufgeführten Puffer von 300 m zu Wohngebieten und (nur) 100 m zu sonstigen Siedlungsflächen sind zu klein dimensioniert. Aus Gründen der Gleichbehandlung sind für beide Bereiche gleiche Abstände von mindestens 500 m vorzusehen. Der Hinweis „nur wenn Neuaufschluss“ wird als Rechtsverstoß abgelehnt. Festlegungen zum „Schutzgut Mensch“ im Regionalplan sind grundsätzlich und ausschließlich auf die Zukunft gerichtet zu treffen. Das hat unabhängig von irgendwelchen in der Vergangenheit erfolgten Entscheidungen im Rahmen nachfolgender Abbaugenehmigungen zu geschehen, die in dem Fachbeitrag lediglich als „nachrichtlich“ (d.h. ohne Übereinstimmung mit vorherigen regionalpolitischen Planungen) dargestellt werden. Ein Verzicht auf entsprechende Abstandsfestsetzungen im Regionalplan wäre jedoch - auch bei bereits bestehenden Tagebauflächen - ein eindeutiger Rechtsverstoß der Regionalplanung.

Dem durch Verordnung festgelegten Schutzzweck entsprechend ist den unter der Rubrik „Landschaft“ aufgeführten Landschaftsschutzgebieten, dem Naturpark und den landesweit bedeutsamen Kulturlandschaften ein wesentlich höherer Raumwiderstandsfaktor zuzuweisen.

Die Tatsache, dass dem als „Landschaft mit bundesweit einzigartiger vulkanischer Prägung“ charakterisierten und als „Erholungs- und Erlebnisraum mit landesweiter Bedeutung“ ausgewiesenen Bereich der Vulkaneifel lediglich

ein RWK II zuerkannt wird, belegt eine eklatante Missachtung der im LEP IV IV festgelegten Vorgaben, die auch für die regionale Raumplanung gelten (müssen). Das für solche Räume gültige Ziel 91 des LEP IV beinhaltet ein alle zerstörenden Nutzungsformen ausschließendes Gebot. Sie entsprechen daher dem RWK I (nicht II).

RWK III (Bestand und Planung im Ausweisungsverfahren)

Seite 60 des Fachbeitrags

Sowohl der Raumwiderstandsfaktor der Schutzbereiche Mineralwasserschutz (im weiteren Einzugsbereich) als auch der Vorbehaltsgebiete Grundwasserschutz und der Bereiche der Kulturlandschaft mit besonders hoher Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz sind höher einzustufen (mindestens RWK II).

Konfliktermittlung restlicher Flächenpool

Seite 61 des Fachbeitrags

Hier gilt ebenfalls das unter der Konfliktermittlung RWK Ia Gesagte. Es wird erneut deutlich, dass die gewählte 2-Punkt-Skalierung keine auch nur annähernd hinreichende Differenzierung für die unterschiedlichen Qualitäten (Bedeutungen) der Schutzgüter für Natur und Mensch ermöglicht. Sachgerechter wäre es zum Beispiel, eine **Ausschluss**-Entscheidung zu treffen, wenn bei einer Rohstoff-Potenzialfläche zwei oder mehr Raumwiderstandskriterien mit einem Widerstandsfaktor von 2 Konfliktpunkten zusammenkommen.

Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände (AGNV) GbR in der Natur- und Geopark Vulkaneifel GmbH

Sowohl die Bewertung der qualitativ sehr unterschiedlichen Faktoren als RWK II oder III (mit jeweils nur 2 oder 1 Konfliktpunkten) als auch die in der sog. Prioritätsmatrix ohne jede sachliche Begründung vorgenommene Klassifizierung des Raumwiderstandes resp. Konfliktwertes in Relation zu der - ohne konkrete Angabe von Kriterien vorgenommenen - Einschätzung des Wertes der Potenzialflächen sind indiskutabel. Sie zeugt von einer völlig überzogenen Bewertung der vorhandenen und zu gewinnenden mineralischen Rohstoffe. Schließlich geht es hier weder um irgendwelche Bauxit-Vorkommen (mit anhängender Aluminiumindustrie) noch um die Kaolingewinnung für eine ausgedehnte Porzellanindustrie oder um hochwertige Tone für Industrie- und Haushaltskeramiken – und schon gar nicht um irgendwelche essenziellen seltenen Erden von weltweiter industrieller Bedeutung. Basalt muss nicht unbedingt hier gewonnen werden unter großflächiger Zerstörung einer **einzigartigen quartären** Vulkanlandschaft, die de facto ein nationales Naturerbe darstellt. Da gibt es weitaus ergiebigere Lagerstätten tertiären Ursprungs.

Rohstoffmengen und Mengenzielwerte des LGB

Seiten 73 – 75 des Fachbeitrags

Die hier gemachten Mengenangaben zu den vulkanischen Locker- und Festgesteinen sind aufgrund fehlender schriftlicher Erläuterung unverständlich. Sie bleiben deshalb fragwürdig und müssen angezweifelt werden.

Die für einen Planungszeitraum von 15 Jahren angegebenen Mengenzielwerte gemäß LGB, die jeweils noch einen 70%igen Zuschlag enthalten, gehen u. E. weit über den tatsächlichen regionalen Bedarf in diesem Planungszeitraum hinaus. Der eingerechnete Zuschlag ist unbegründet und hat daher zu entfallen. Zudem sind die dann noch verbleibenden Werte auf realistische Maße zu reduzieren. An dem gegenwärtigen Raubbau der Gewinnung mineralischer Rohstoffe in der Vulkaneifel kann und darf sich eine solche (begründet vorzunehmende) Bedarfsschätzung nicht orientieren. Er entspricht nicht dem auch in Rheinland-Pfalz festgeschriebenen Gebot nachhaltiger

Ressourcennutzung. Eine korrekte prospektive regionale Raumordnungsplanung hat sich jedoch daran zu orientieren. Schätzungen und Wunschvorstellungen privater Abbauunternehmen dürfen dabei keine Rolle spielen.

Zusammenfassung, Forderungen, Anträge

- Der Fachbeitrag der agl-Saarbrücken bevorzugt einseitig die Interessen des Gesteinsabbaus. Er trägt deshalb kaum etwas zur Lösung des bestehenden Konflikts bei. Ernsthafte Versuche zur Findung eines Kompromisses hat es bisher nicht gegeben. Sie werden hiermit angemahnt, gefordert.

- Die von der der AGNV schriftlich eingebrachten Forderungen zum Schutz der einzigartigen Vulkaneifel-Landschaft wurden bisher ebenso wenig beachtet wie die Resolutionen des Kreistags Vulkaneifel, dreier Verbandsgemeinden und mehrerer Ortsgemeinden sowie die Eingaben der „IG Eifelvulkane“ und tausender Bürgerinnen und Bürger.

- Gemäß LEP IV sind die „Erholungs- und Erlebnisräume von landesweiter Bedeutung vorrangig zu sichern“. Dies wird im Fachbeitrag der agl-Saarbrücken nicht beachtet. Wir fordern die Einhaltung dieser Vorgabe des Landes.

- Beantragt wird hiermit die Einholung eines neutralen verwaltungsrechtlichen Fachgutachtens zur Frage der korrekten Interpretation und der Verbindlichkeit der Vorgaben von Zielen (hier Ziel 91) des LEP IV bezüglich der Rohstoffsicherung und des Schutzes der Erholungs- und Erlebnisräume von landesweiter Bedeutung.

- Der Vorschlag der agl-Saarbrücken, dass Potenzialflächen mit einem Abstand von bis zu 100 m um bereits genehmigte Flächen nicht als Neuaufschluss gewertet werden sollen, wird strikt abgelehnt, denn selbst kleine Gruben ließen sich so problemlos auf ein Vielfaches ihrer ursprüngl.

liche Größe erweitern (Gruben von 100 m Durchmesser z.B. von 0,78 ha auf über 7 ha und solche von 200 m Durchmesser von 3,1 auf über 12 ha).

- Gesetzlich geschützte Flächen mit den im Fachbeitrag zugewiesenen RWK I und RWK Ia sind gleich zu behandeln: Ausschluss für regionalplanerische Rohstoffsicherung.

- Außer den Trinkwasser- und Heilquellen-Schutzgebieten sind auch Mineralwasser-Schutzgebiete auszuweisen und mit entsprechender Ausschluss-Wirkung im Kernbereich zu belegen.

- Alle flächenhaften Naturdenkmäler – und nicht erst solche von ≥ 5 ha Fläche- und § 30-Biotope, sowie die Flächen des Biotopverbundes sind mit RWK I zu belegen und damit als Ausschlussflächen für die Rohstoffsicherung zu behandeln.

- Das angewandte Verfahren einer Quantifizierung von Raumwiderständen durch Belegung mit 2 (RWK II) oder 1 Konfliktpunk(en) (RWK III) ist als nicht sachgerecht abzulehnen. Es vermag die sehr unterschiedlichen Qualitäten und Bedeutungen der zu berücksichtigenden Schutzgüter ebenso wenig korrekt und sinnvoll abzubilden, wie die nachfolgende rein rechnerische 5-stufige Einteilung der Konfliktwerte als sehr geringen (0-8), geringen (9-16), mittleren (17-24), hohen (25-32) und sehr hohen Raumwiderstand (33-39 Konfliktpunkte).

- Die vom LGB vorgenommene Beurteilung der Eignung der Potenzialflächen als „hoch“, „mittel“ und „gering“ beruht nicht auf Exploration, sondern lediglich auf groben Schätzungen. Sie ist daher problematisch. Das ist bei einer solchen 'Priorisierung' zu berücksichtigen. Die Naturschutzverbände fordern deshalb, alle Potenzialflächen mit als „gering“ bewerteter Eignung als Ausschlussflächen einzustufen.

**Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände (AGNV) GbR
in der Natur- und Geopark Vulkaneifel GmbH**

- **Einige der nur mit RWK II oder RWK III bewerteten Schutzgüter sind höher einzustufen. Besserer Sachgerechtigkeit wegen ist eine differenziertere Einstufungs-Skala zu fordern. Bei der Abwägung ist der Rohstoffsicherung ein geringeres Gewicht beizumessen. Bewertungskriterien und –faktoren sind einvernehmlich festzulegen.**
- **Die geschätzten Mengenzielwerte für den regionalen Bedarf sind zu hoch angesetzt, die eingerechneten Zuschläge in Höhe von 70 % keinesfalls gerechtfertigt. Auch hier sind sachgerecht begründete Angaben zu fordern.**
- **Unseres Erachtens ist die Vulkaneifel schon jetzt durch einen überdimensionierten Gesteinsabbau im Tagebauverfahren weit über Gebühr belastet. Wir beantragen daher als weitere Planungsgrundlage ein neutrales Fachgutachten über die bestehende Belastung und potenzielle zusätzliche Belastbarkeit des Planungsraumes Vulkaneifel (auch im Vergleich zur Situation in den anderen Teilen der Planungsregion Trier).**

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände

gez.

Norbert Leinung